

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der wegscheider office solution gmbh für die Vermietung von Hardware Version k-2017-06-20
(„AGB-Hardwaremiete k-2017-06-20“)**

I. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen der wegscheider office solution gmbh („wepscheider-os“) für die Vermietung von Hardware finden auf alle Vertragsbeziehungen zu Kunden im Zusammenhang mit der Überlassung von Hardware Anwendung und gelten als Vertragsbestandteil, soweit nicht in einer Individualvereinbarung zwischen wegscheider-os und dem Kunden schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Die AGB-Hardwaremiete ergänzen die AGB-Allgemein, die neben diesen AGB-Hardwaremiete Vertragsbestandteil sind.

II. Leistungen von wegscheider-os

(1) wegscheider-os überlässt dem Kunden die im Angebot, in der Auftragsbestätigung bzw. im Vertrag bezeichnete Hardware (im Folgenden auch Mietgegenstand genannt) für die vereinbarte Dauer im Wege der Miete (entgeltlich) oder der Leihe (unentgeltlich).

(2) Die Übergabe der Hardware erfolgt am Geschäftssitz von wegscheider-os.

(3) Die Hardware hat eine Standardkonfiguration. Die Eignung der Hardware nebst Betriebssystem für einen bestimmten Zweck ist nicht Vertragsgegenstand.

(4) Ein Benutzerhandbuch für die Hardware bzw. das Betriebssystem ist nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(5) Die Leistungen von wegscheider-os im Rahmen der Vermietung der Hardware beinhalten insbesondere nicht, die Bereitstellung oder Installation von Software, die Änderung, Anpassung oder Konfiguration der Hardware oder dessen Betriebssystem, die Pflege der Hardware oder dessen Betriebssystem, Schnittstellen, Verbindungen zu anderer Hardware, Beratungen, Schulungen, Datensicherungen und sonstige über die zeitweise Überlassung der Hardware hinausgehende Leistungen.

III. Mietzins, Zahlungsbedingungen

Der Mietpreis für die Nutzung des Mietgegenstandes und die Zahlungsbedingungen ergeben sich aus dem Angebot, der Auftragsbestätigung bzw. dem Vertrag.

IV. Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde wird die Hardware pfleglich behandeln und wegscheider-os unverzüglich etwaige Mängel bzw. Fehler der Hardware und deren Betriebssystem mitteilen.

(2) Zur Vermeidung von Schäden ist der Kunde verpflichtet, die Hardware mit allen Funktionen vor der produktiven Nutzung unter kundenseitigen Bedingungen zu testen und eine mangelhafte Hardware nicht zu benutzen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, den Zugriff und die Nutzung der Hardware, des Betriebssystem und der auf der Hardware gespeicherten Daten durch Dritte auszuschließen.

(4) Der Kunde darf ohne schriftliche Einwilligung von wegscheider-os die Hardware, das Betriebssystem und die Konfiguration nicht verändern oder verändert lassen und keine Software installieren oder installieren lassen.

(5) Wird der Mietgegenstand beim Kunden gepfändet oder beschlagnahmt, so hat er wegscheider-os unverzüglich darüber zu informieren. Der Kunde hat denjenigen, der die Pfändung bzw. Beschlagnahmung durchführt, vom Eigentum der wegscheider-os an der Mietsache in Kenntnis zu setzen.

(6) Die vorgenannten Mitwirkungspflichten sind wesentliche Vertragspflichten des Kunden.

V. Mängelhaftung

(1) Für Rechte des Kunden bei Mängeln der überlassenen Software gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Nachfolgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel wegscheider-os unverzüglich schriftlich, per E-Mail oder Fax mitzuteilen und dabei anzugeben und zu beschreiben, wie sich der Mangel darstellt, wie er sich auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt.

(3) wegscheider-os wird den vom Kunden ordnungsgemäß gemeldeten Mangel im Wege der Nacherfüllung, d.h. durch Nachbesserung oder Nachlieferung, beseitigen. Das Wahlrecht, auf welche Art und Weise im Wege der Nacherfüllung ein Mangel beseitigt wird, liegt zunächst bei wegscheider-os. Das Recht von wegscheider-os, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt. Soweit dies dem Kunden zumutbar ist, ist wegscheider-os berechtigt, zur Mängelbeseitigung dem Kunden eine neue Hardware zu überlassen, die den gerügten Mangel nicht mehr enthält.

(4) Solange nicht die kostenfreie Nachbesserung oder Ersatzlieferung als fehlgeschlagen gilt, ist das Kündigungsrecht des Kunden wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ausgeschlossen.

(5) wegscheider-os haftet nicht für Mängel, die nach Änderung der Einsatz- oder Betriebsbedingungen, nach Änderungen oder Eingriffen in die Hardware oder deren Betriebssystem, nach Installation von Software, nach Verbindung mit anderer Hardware, nach Bedienungsfehlern oder nach vertragswidriger Nutzung auftreten, es sei denn, wegscheider-os hat diesen Handlungen vorher schriftlich zugestimmt oder der Kunde weist nach, dass der Mangel bereits bei Übergabe der Hardware vorhanden war oder mit genannten Handlungen oder Ereignissen in keinem ursächlichen Zusammenhang stehen.

(6) Die Beseitigung von Mängeln erfolgt grundsätzlich am Geschäftssitz von wegscheider-os. Für den wegen der Beseitigung von Mängeln bedingten Transport zwischen dem Kunden und wegscheider-os ist allein der Kunde verantwortlich.

(7) wegscheider-os haftet nicht für die auf der Hardware gespeicherten Daten oder Programmen des Kunden oder Dritter und der ggf. daraus resultierenden Mängel oder Schäden.

(8) Die verschuldensunabhängige Haftung von wegscheider-os für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel nach § 536 Abs. 1 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

(9) Mängelansprüche des Kunden verjähren mit Ablauf von einem Jahr ab Gefahrübergang. Als Gefahrübergang gilt die Übergabe der Hardware an den Kunden. Unberührt bleiben die gesetzlichen Verjährungsfristen, wenn wegscheider-os einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen hat. Die Garantie für Beschaffenheit ist nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form übernommen wird.

VI. Vertragsbeginn, Laufzeit und Vertragsbeendigung

Vertragsbeginn, -dauer und -ende ist im Angebot bzw. im Vertrag bestimmt.

VII. Rückgabe des Mietgegenstandes

Der Kunde hat wegscheider-os den Mietgegenstand und sämtliche ihm im Rahmen des Mietverhältnisses überlassenen Gegenstände, Materialien und Unterlagen bei Vertragsende in ordnungsgemäßem Zustand am Geschäftssitz von wegscheider-os zurückzugeben. Die Kosten und das Transportrisiko der Rückführung der Vertragsgegenstände an wegscheider-os trägt der Kunde. Erfolgt die Rückgabe nicht in ordnungsgemäßem Zustand, kann der wegscheider-os den ordnungsgemäßen Zustand des Mietgegenstands auf Kosten des Kunden herstellen bzw. von Dritten herstellen lassen. Bis zur Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes des Mietgegenstandes gilt dieser als nicht zurückgegeben. Gleiches gilt, wenn der Mietgegenstand unvollständig zurückgegeben wird. Gibt der Kunde den Mietgegenstand nicht bei Vertragsende zurück, hat er für jeden begonnenen Monat die Miete weiter zu entrichten, es sei denn, er weist nach, dass wegscheider-os kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche von wegscheider-os bleiben hiervon unberührt.

VIII. Geltung der AGB-Allgemein

Die in den AGB-Allgemein enthaltenen Regelungen für z.B. Vertragsschluss, Lieferung, Vergütung und Zahlung, Eigentums- und Rechtevorbekalt, Haftung, Verjährung, Gerichtsstand, etc. finden auf Vertragsverhältnisse über die Überlassung von Hardware (Miete, Leihe) entsprechende Anwendung.